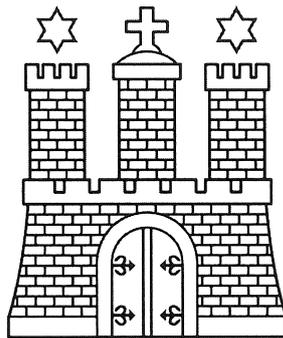


**DR. AXEL PFEIFER**  
**DR. TIL BRÄUTIGAM**  
**DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS**  
**DR. JOHANNES BEIL**  
**DR. THOMAS DIEHN**  
**- NOTARE -**

Bergstraße 11, 20095 Hamburg  
Telefon: (040) 30 200 60  
Telefax: (040) 30 200 635  
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

# NOTARIAT BERGSTRASSE



## **Satzung**

der

## **Colonia Real Estate AG**

**(künftig TAG Colonia-Immobilien AG)**

mit Sitz in Hamburg

in der nach Eintragung der am 06.12.2016 beschlossenen

Änderungen gültigen Fassung,

URNr. 2963/2016 JB des hamburgischen Notars Dr. Johannes Beil

**SATZUNG DER  
COLONIA REAL ESTATE AG**

**(künftig: TAG Colonia-Immobilien AG)**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**TAG Colonia-Immobilien AG.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg,

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Immobilien. Weiterer Gesellschaftszweck ist die Prüfung, Bewertung, Verhandlung, Strukturierung, Eingehung sowie Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks dienen können; sie ist insoweit auch befugt, andere in- oder ausländische Unternehmen, deren Gegenstand mit den in Abs.1 genannten Tätigkeiten zusammenhängt, zu errichten, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und ihre Leitung zu übernehmen. Die Gesellschaft kann ferner im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge abschließen und ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern.

**§ 3**

**Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt), sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

## **II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

### **§ 4**

#### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 44.380.578,00 (in Worten: Euro vierundvierzigmillionendreihundertundachtzigtausendfünfhundertachtundsiebzig) und ist eingeteilt in 44.380.578 (in Worten: vierundvierzigmillionendreihundertundachtzigtausendfünfhundertachtundsiebzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 1,00.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

### **§ 5**

#### **Form der Aktien**

Die Form von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Die Aktien können in Globalurkunden verbrieft werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.

## **III. VORSTAND**

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung und Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen und stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme.

## § 7

### **Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorständen Befreiung von der Beschränkung des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

## **IV. AUFSICHTSRAT**

### § 8

#### **Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit das Gesetz keine höhere Zahl vorschreibt, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 AktG jeweils zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Die Wiederwahl ist statthaft. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds in der nächsten Hauptversammlung, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder mit der Maßgabe bestellen, dass sie nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt und die Ersatzmitglieder können ihre Ersatzmitgliedschaft durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen.

### § 9

#### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Absatz (2) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## **§ 10 Geschäftsordnungen**

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

## **§ 11 Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten; es sei denn er beschließt nach § 110 Abs. 3 AktG eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Ferner soll der Aufsichtsrat eine Sitzung abhalten, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen per Textform (§ 126b BGB) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform (§ 126b BGB) einschließlich E-Mail einberufen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung aufheben oder verlegen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt

## **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (2) Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch fernmündlich oder in Textform (§ 126b BGB) einschließlich E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Beschlussfassung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sowie bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt, sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 13**

#### **Ausschüsse**

(entfällt)

### **§ 14**

#### **Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

### **§ 15**

#### **Änderung der Fassung der Satzung**

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## **§ 16 Vergütung**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2016 eine feste Vergütung von Euro 20.000,00 pro vollem Geschäftsjahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinviertelfache des Betrages. Die Vergütung ist zahlbar in vier gleichen Raten am Ende eines jeden Quartals.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die notwendigen Auslagen und die auf ihre Vergütungs- und Sitzungsgelder entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen.

## **V. HAUPTVERSAMMLUNG**

### **§ 17 Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 18 Abs. 1). Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen.

### **§ 18 Teilnahmerecht und Stimmrecht**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es eines Nachweises des Anteilbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse, in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitzurechnen.

- (2) (Entfällt)
- (3) (Entfällt)
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Gesellschaft kann in der Einberufung zu der Hauptversammlung einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises anbieten. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **§ 19**

### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Weise der Abstimmung. Er ist ermächtigt, angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den Verlauf der Hauptversammlung im Ganzen, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festzulegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, die Rednerliste zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

## **§ 20**

### **Beschlussfassung**

- (1) Je eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

## **VI. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG**

### **§ 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 22 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, falls gesetzlich vorgeschrieben, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat ggf. zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Ebenso sind der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, sofern die Erstellung dieser Berichte gesetzlich vorgeschrieben ist. Sämtliche Unterlagen sind nach ihrem Eingang beim Aufsichtsrat unverzüglich den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung des Abschlussprüfers und ggf. über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den Jahresüberschuss ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist jedoch nicht zulässig, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und einen Verlustvortrag vorab abzuziehen.

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

**Dr. Johannes Beil,**

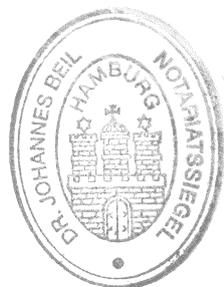
gemäß § 181 Aktiengesetz, dass die vorstehende Satzung der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123858 eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma

**Colonia Real Estate AG  
(künftig TAG Colonia-Immobilien AG)**

mit dem Sitz in Hamburg

- a) in §§ 1, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 20 und 22 mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 06.12.2016, Nr. 2963/2016 JB der Urkundenrolle des hamburgischen Notars Dr. Johannes Beil, über die Änderung der Satzung, übereinstimmt und
- b) die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 06.12.2016



Dr. Johannes Beil

- Notar -